



DER HANDWERKERBONUS 2016/2017! WAS ER BRINGT – UND WIE SIE PROFITIEREN



Holen Sie sich jetzt bis zu 600 Euro Handwerkerbonus!

Insgesamt stehen für die Förderperiode 2016/2017 40 Mio. Euro zur Verfügung (jeweils 20 Mio. Euro für 2016 und 20 Mio. Euro für 2017). Wir informieren Sie gerne!

WAS GEFÖRDERT WIRD

Der Handwerkerbonus fördert handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Wohnraum in Österreich. Beispiele dafür sind:

- Erneuerung/Dämmung von Dächern und Fassaden sowie Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern und Türen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Sanierung von Sanitäranlagen
- Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Erneuerung von Wandtapeten
- Malerarbeiten
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Arbeiten an Einbaumöbeln inklusive deren Austausch (z. B. Einbauküche)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind (z. B. Wartung von Heizungsanlagen)

Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen, die Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z. B. Verglasung einer Loggia, wodurch neuer Wohnraum entsteht) und Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Garagen, Pools, Einfriedungen).

WIE GEFÖRDERT WIRD

Mit dem Handwerkerbonus werden 20 % der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten (keine Materialkosten) in der Höhe von max. € 3.000,- netto (ohne Umsatzsteuer) gefördert. Die Förderung beträgt pro Person, Wohneinheit und Jahr max. € 600,-.

Wichtig:

- Die leistenden Unternehmen müssen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen.
- Die Zahlung der Handwerkerrechnung muss nachgewiesen werden (Kontoauszug oder Registrierkassenbeleg).
- Förderungsfähige Arbeitsleistungen und Fahrtkosten müssen in den Endrechnungen gesondert ausgewiesen sein.
- Nur natürliche Personen können einen Förderantrag stellen.
- Pro Jahr, Förderungswerber und Wohneinheit kann grundsätzlich nur ein Antrag gestellt werden – auch dann, wenn der maximale Förderbetrag von € 600,- noch nicht ausgeschöpft wurde.
- Es können mehrere Rechnungen (je mindestens € 200,- netto für Arbeitsleistungen) in einem Förderantrag zusammengefasst werden.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen ist als minimaler Rechnungsbetrag € 200,- netto für Arbeitsleistungen pro Rechnung festgelegt.
- Der Leistungszeitraum und das Datum der eingereichten Endrechnungen müssen im Zeitraum 01.06.2016 bis 31.12.2017 liegen.
- Sofern für 2016 bereits Endrechnungen gelegt wurden, können für 2017 für dasselbe Wohnobjekt weitere Endrechnungen zur Förderung eingereicht werden.
- Man darf keine sonstigen Förderungen (z. B. geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse, Steuerbegünstigungen, Geltendmachung von Werbungskosten oder Sonderausgaben) in Anspruch nehmen. Dies muss man im Förderantrag schriftlich bestätigen. Bei Verstoß ist die Förderung zurückzuzahlen.
- Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen („first-come-first-served“). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

WER GEFÖRDERT WIRD

Der Handwerkerbonus ist für Leistungen in folgenden Gewerben interessant:

- Baumeister
- Bodenleger
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Spengler
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stukkateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Tischler und Drechsler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Wichtig: Ohne entsprechende Gewerbeberechtigung droht eine Rückzahlung der Förderung.

WO UND BIS WANN MAN EINREICHT

- Förderansuchen müssen zwischen 04.07.2016 und längstens bis 28.02.2018 eingebracht werden. Anträge können nur so lange gefördert werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Pro Antragsteller und Jahr kann für ein Wohnobjekt nur ein Förderantrag gestellt werden. Wurde für das Jahr 2016 bereits ein Förderantrag gestellt, kann daher für das Jahr 2017 ein separater Antrag gestellt werden.
- Einreichstellen sind die Zentralen der Bausparkassen und alle Bankfilialen ihrer Vertriebspartner. Man kann das Ansuchen (Formular) per Email, Fax, Post oder persönlich einreichen.

Informationen im Detail finden Sie unter:

www.wko.at/handwerkerbonus

sowie unter

www.handwerkerbonus.gv.at

(Antragsformular, Informationsblatt, FAQ)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber: WKÖ, Abteilung für Finanz- und Handelspolitik,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: +43 (0)5 90 900-4267, E-Mail: fhp@wko.at, Internet: wko.at
Chefredaktion: Dr. Ralf Kronberger, Redaktion: Mag. Hannes Herglotz
Produktion: WKÖ Marketing & Kommunikation
Gestaltung: Klemens Fischer
Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien
Stand: 23.11.2016

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS